

Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars "Japans Nachkriegszeit"  
von Herrn Professor Hartmann  
Thema: **"Die Auflösung der Zaibatsu nach dem II. Weltkrieg"**  
im Sommersemester 1997

Cora Ziegler

XXX

XXX

XXX

XXX

7.Fachsemester

VWL-Regional

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>DEFINITION UND GESCHICHTE DER ZAIBATSU .....</b>	<b>3</b>
2.1	DEFINITION.....	3
2.2	DIE GESCHICHTE DER ZAIBATSU .....	4
<b>3</b>	<b>DIE ERSTE PHASE DER BESATZUNG 1945-1947 .....</b>	<b>6</b>
3.1	ZIEL DES ANTI-ZAIBATSU-PROGRAMMS.....	6
3.2	DIE SITUATION DER ZAIBATSU NACH DEM KRIEG.....	7
3.3	DIE SELBSTAUFLÖSUNG DER „GROßEN VIER“.....	9
3.4	DIE DIREKTIVE FEC 230 .....	12
<b>4</b>	<b>DIE NEUE BESATZUNGSPOLITIK AB 1948.....</b>	<b>13</b>
4.1	UMDENKEN IN DER BESATZUNGSPOLITIK .....	13
4.2	DAS DEKONZENTRATIONSGESETZ .....	14
<b>5</b>	<b>DIE LETZTE PHASE DER BESATZUNG 1950-1952.....</b>	<b>16</b>
5.1	DIE HANDELSNAMEN DER ZAIBATSU .....	16
5.2	DER FRIEDENSVERTRAG UND DIE ZAIBATSU .....	17
<b>6</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>18</b>
<b>7</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS.....</b>	<b>19</b>

## 1 Einleitung

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden Japan von 1945 bis 1952 durch die Amerikaner besetzt. Ziel der amerikanischen Besatzung war es, Japan zu demokratisieren und eine freie Wirtschaft einzuführen. Die von der Besatzungsbehörde durchgeführten Reformen wie die Bodenreform, die Einführung der Presse- und Meinungsfreiheit, das allgemeine Wahlrecht, die neue Verfassung und die Auflösung der Zaibatsu, bilden den Grundstein für die heutige japanische Wirtschaft und das gesellschaftliche Leben.

In dieser Hausarbeit wird die Auflösung der Zaibatsu dargestellt, einer der zentralen Punkte der amerikanischen Besatzungspolitik.

Zunächst wird in Abschnitt 2 auf die Definition der Zaibatsu und ihre geschichtliche Entwicklung eingegangen. Abschnitt 3 beleuchtet die erste Phase der Besatzungspolitik zwischen 1945 und 1947, in der die radikale Auflösung der Zaibatsu von den amerikanischen Besatzungsbehörden angestrebt wurde. 1948 wurde die Politik gegenüber Japan neu überdacht, man erkannte die Notwendigkeit des Wiederaufbaus der japanischen Wirtschaft. Dies spiegelt sich auch in der Zaibatsupolitik wider und ist Gegenstand des 4. Abschnittes. Als sich 1950 der Koreakonflikt zuspitzt, bemühen sich die USA die Besatzung in Japan einem schnellen Ende zuzuführen, und den Friedensvertrag mit Japan zu unterzeichnen (Abschnitt 5). Abschnitt 6 stellt die Zusammenfassung der vorliegenden Arbeit dar.

## 2 Definition und Geschichte der Zaibatsu

### 2.1 Definition

Es gibt die verschiedensten Definitionen über Zaibatsu. Manche Wissenschaftler definieren sie einfach als *big business*, als Konglomerate oder oligopolistische Unternehmen. Viele der bekannten Zaibatsu, wie beispielsweise Mitsui, Mitsubishi oder Sumitomo stellten solche großen Konglomerate dar, doch es gab es auch viele kleinere und kleine Zaibatsu, z.B. lokalen Zaibatsu, aus denen sich Firmen wie Toyota und Kikkoman entwickelten.

Eine treffende Definition findet Morikawa in seinem Buch:

”I define a zaibatsu as a group of diversified businesses owned exclusively by a single family or an extended family. A zaibatsu’s diversified businesses were not

necessarily legally independent companies but were sometimes organized as internal divisions of a single large concern.”<sup>1</sup>

Morikawa betont in dieser Definition eines der Hauptmerkmale der Zaibatsu: diese Unternehmen lagen in den Händen jeweils einer Familie. Die oberste Autorität war also die Zaibatsu-Familie; sie bildete den Familienrat, besaß alleiniges Stimmrecht und bestimmte die Geschäftspolitik.

Die geschäftliche Hauptzentrale wurde Honsha genannt, deren Kapital ausschließlich von den Zaibatsu-Familien gehalten wurde. Die Konzernhauptgesellschaften (Chokkei-Kaisha) und die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (Boki-Kaisha) wurden von der Honsha kontrolliert.<sup>2</sup> Die Zaibatsu waren viel stärker von der Kapitalakkumulation der Zaibatsu-Familien als von Bankkrediten abhängig. Dieser Faktor bestimmte neben der Humankapitalakkumulation und den organisatorischen Strukturen den Erfolg der Zaibatsu. Es gab zwei verschiedene Arten von Organisationsstrukturen der Zaibatsu: Mitsui verkörperte die *multisubidiary* Struktur, während bei Mitsubishi die *multidivisional* Struktur vorherrschte. Das bedeutet, daß Mitsui die verschiedenen Geschäftsbereiche in nahezu unabhängige Tochterfirmen entließ und diese über die Honsha integrierte und koordinierte. Mitsubishi kontrollierte seine verschiedenen Unternehmen, indem es diese in verschiedenen Gruppen, nach Aktivitätsfeldern unterteilt, vereinigte.<sup>3</sup> Da Mitsui und Mitsubishi zu den führenden Zaibatsu zählten, und sich beide Organisationsformen als vorteilhaft erwiesen, strebten andere Zaibatsu meist eine dieser Strukturen an.

## **2.2 Die Geschichte der Zaibatsu**

Die Zaibatsu begannen sich schon während der Tokugawa-Zeit (1600–1867) herauszubilden,<sup>4</sup> doch erst nach der Meiji-Restauration (1867–1869) begann ihr Aufstieg.<sup>5</sup> Die Zaibatsu entwickelten sich aus den unterschiedlichsten Branchen: Vorläufer von Sumitomo war ein Bergbauunternehmen, das mit der Verarbeitung von Kupfer sehr erfolgreich gewesen war. Mitsui, Mitsubishi und Yasuda gingen hingegen aus *political merchants*, politischen Händlern, hervor. Als solche waren sie für die Meiji-Regierung tätig

---

<sup>1</sup> Hidemasa Morikawa: "Zaibatsu, The Rise and Fall of Family Enterprise Groups in Japan", Tokyo 1992, Seite xvii.

<sup>2</sup> vgl. Max Eli: "Japans Wirtschaft im Griff der Konglomerate", Frankfurt 1988, Seite 13.

<sup>3</sup> vgl. Morikawa (1992), Seite 105 ff.

<sup>4</sup> vgl. Horst Hammitzsch: "Japan Handbuch", Stuttgart 1990, Seite 277/278.

und besaßen auf dem jeweiligen Gebiet, auf dem sie tätig waren, eine Monopolstellung.<sup>6</sup> Mitsui und Yasuda erwarben die Lizenz für die Verwaltung der nationalen Steuereinnahmen; Mitsubishi erhielt spezielle Regierungssubventionen für Schifffahrt.<sup>7</sup>

Zwischen 1868 und 1893 begannen vor allem die großen Konglomerate mit der Diversifikation in neue, vielfältige Geschäftsbereiche: Bankenwesen, Immobilien, Warenhäuser, Schifffahrt, Ingenieurwesen, Metallverarbeitung. Dadurch traten die einzelnen Zaibatsu auch stärker miteinander in Konkurrenz. Furukawa stieg neben Sumitomo in die Kupferindustrie ein; Asano konzentrierte sich auf die Zement- und Petroleumherstellung. Die Zaibatsu waren auf fast allen wichtigen Gebieten der Wirtschaft vertreten, besonders bedeutsam wurden die Generalhandelshäuser (*sôgô shôsha*) der Zaibatsu. Allerdings gab es ein paar Bereiche, wie die Elektrizitätsherstellung und die Baumwollindustrie, in denen die Zaibatsu kaum präsent waren.<sup>8</sup>

Bis 1910 hatten die bedeutendsten unter diesen Konzernen den Höhepunkt ihres Erfolges erreicht. Vor dem Ersten Weltkrieg waren die Zaibatsu im Weltstandard zwar große, aber nicht die größten Unternehmen: bei Mitsui arbeiteten 1913 ca. 3800, bei Mitsubishi 3300 Angestellte, während die französische Firma E.I. Du Pont de Nemurs & Co. 5300 Menschen beschäftigte.<sup>9</sup>

Zwischen 1911 und 1917 bildete sich eine zweite Generation von Zaibatsu, die *Shinko-Zaibatsu*, heraus, die ihre Aktivitäten oft auf risikoreichere Geschäftsfelder lenkte und eine neue, innovative Unternehmenskultur vertraten. Dazu gehörten unter anderen Nissan, Kuhara, Suzuki, Iwai, Nomura und Hitachi.<sup>10</sup>

Während des Ersten Weltkrieges paßten die Unternehmen ihre Aktivitäten den Erfordernissen der Zeit an und konzentrierten sich auf Schwerindustrie, Außenhandel und Banken; neue Arten von Versicherungen wurden angeboten.

Mitsui entwickelte sich in jener Zeit zur Nummer Eins unter den Zaibatsu, darauf folgten Mitsubishi, Sumitomo, und Yasuda, und mit weiterem Abstand reihten sich Furukawa, Okura, Fujita und Asano daran.<sup>11</sup>

---

<sup>5</sup> vgl. ebd., Seite 293/294.

<sup>6</sup> vgl. Morikawa (1992), Seite 5.

<sup>7</sup> vgl. ebd. Seite 5.

<sup>8</sup> vgl. Haruhito Takeda: "Zaibatsu no kaitai", Tokyo 1996, Seite 2.

<sup>9</sup> vgl. Morikawa (1992), Seite 119.

<sup>10</sup> Die Angaben über die *Shinko-Zaibatsu* in der Literatur sind teilweise sehr unterschiedlich (vgl. Hartmann 1996, Morikawa 1992).

<sup>11</sup> vgl. Morikawa (1992), Seite 139.

Nach dem Weltkrieg setzte die Nachkriegsrezession ein: Mitsui gelang es die Profite aus dem Krieg in neue Bereiche wie Chemie und Kunstseide zu investieren; Mitsubishi litt unter der Stagnation in Bergbau und Schifffahrt. Auch die anderen Holding-Gesellschaften veränderten ihre Präferenzen: Yasuda spezialisierte sich vollkommen auf Finanzdienstleistungen und erhöhte seine Profite von 2,6 Millionen Yen im Jahre 1922 auf 11,8 Millionen Yen schon ein Jahr später; Sumitomo investierte in Schwerindustrie und überrundete Fujita und Furukawa, die mit dem Handel weniger Erfolg hatten.<sup>12</sup>

1930 erreichten die Auswirkungen des Schwarzen Montags aus den USA Japan, die zusammen mit der Aufhebung des Goldembargos in Japan die Showa-Depression auslösten. Der Einfluß der Zaibatsu war groß: bis zum Zweiten Weltkrieg verlief von Investitionen bis zur Erstellung von Regierungsplänen, nichts ohne das Mitwirken der Zaibatsu. Zahlreiche Verknüpfungen hatten die Macht der Zaibatsu bis in die Regierungsebene hinein ausgeweitet. Doch es war auch ein wechselseitiges Wohlwollen, die Zaibatsu bemühten sich um Regierungsaufträge und gutes Investitionsklima, während die Regierung die Zaibatsu für ihre Pläne einspannte und sich teilweise auch finanziell unterstützen ließ.

1931 erfolgte der Überfall Japans auf die Mandschurai, und 1932 kam nach dem Putsch das Militär an die Macht. An dem sich daran anschließenden Wirtschaftsaufschwung profitierten insbesondere die *Shinko-Zaibatsu*, die schnell in den koreanischen und mandschurischen Markt eindrangten und durch gute Kontakte zum Militär mit Rüstungsaufträgen versehen wurden.<sup>13</sup>

### **3 Die Erste Phase der Besatzung 1945-1947**

#### **3.1 Ziel des Anti-Zaibatsu-Programms**

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde Japan von den USA besetzt. Das Oberkommando der Alliierten Streitkräfte (SCAP)<sup>14</sup> unter General MacArthur setzte die Richtlinien der amerikanischen Besatzungspolitik in Japan durch. "MacArthur bezog in Japan Posten mit der Weisung, sich weder für die Wiederbelebung und Stärkung der

---

<sup>12</sup> vgl. Morikawa (1992), Seite 177 ff.

<sup>13</sup> Rudolf Hartmann: "Geschichte des modernen Japan", Berlin 1996, Seite 180 f.

<sup>14</sup> *Supreme Comander of Allied Powers.*

japanischen Wirtschaft noch für den Lebensstandard der japanischen Bevölkerung verantwortlich zu fühlen.”<sup>15</sup>

Innerhalb der Besatzungsbehörde wurde anfänglich angenommen, daß die Zaibatsu die treibende Kraft hinter dem japanischen Militarismus und besonders den Expansionsbestrebungen gewesen seien. Deshalb wurden sie für Japans Weg in den Krieg entscheidend mitverantwortlich gemacht. Die Expansionsbestrebungen der Zaibatsu wurden darauf zurückgeführt, daß die schwache Binnennachfrage, die teilweise - durch niedrige Löhne und Gehälter - von den Zaibatsu selbst hervorgerufen worden war, die Konglomerate auf andere Absatzmärkte für ihre Produkte trieb.

Später differenzierte sich diese Meinung, man glaubte, daß das System der Zaibatsu militärische Aggression unterstützte und die Zaibatsu zu großen Teilen vom Krieg profitiert hatten, doch daß sie auch von der Regierung für deren Zwecke benutzt worden waren. Die Zerschlagung der Konglomerate wurde in dieser ersten Phase der Besatzungspolitik weiter verfolgt, die Macht dieser großen Konzerne sollte gebrochen werden. Außerdem versuchten einige Vertreter der amerikanischen Besatzungsbehörde in Japan eine ideale Wirtschaft aufzubauen. Kritische Stimmen behaupten auch, daß eine nicht zu unterschätzende Konkurrenz für amerikanische Firmen beseitigt werden sollte.

Im September 1945 wurde die Economic and Scientific Section (ESS) unter der Leitung von Colonel Raymond C. Kramer gegründet. Die Aufgabe dieser Abteilung bestand in der Auflösung der Zaibatsu. Zunächst sollten die vier wichtigsten Zaibatsu: Mitsui, Mitsubishi, Sumitomo und Yasuda zur Selbstaflösung ihrer Honsha bewegt werden.<sup>16</sup>

Nach diesem ersten Schritt sollten allmählich alle Zaibatsu aufgelöst werden, doch dies wurde vorerst geheim gehalten.

### **3.2 Die Situation der Zaibatsu nach dem Krieg**

Die Führungsspitzen der Zaibatsu erwarteten unmittelbar nach dem Krieg zwar Veränderungen, waren aber nicht auf die Reichweite der amerikanischen Pläne bis hin zur Auflösung ihrer Konglomerate eingestellt.

Die Mitsui-Führung setzte sich noch im August 1945 zusammen, um über die kommende Zeit zu beraten. Alle Angestellten sollten ihre Arbeitsplätze behalten; um zum

---

<sup>15</sup> Volker Hentschel: „Wirtschaftsgeschichte des modernen Japan“, Stuttgart 1986, Seite 60. <sup>16</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 43.

<sup>16</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 43.

Wiederaufbau Japans beizutragen und sich gleichzeitig auch der Friedenswirtschaft anzupassen, sollte eine Wohnungsbaugesellschaft gegründet werden. Mitsui stellte sich darauf ein, mit amerikanischen Unternehmen wie General Electrics konkurrieren zu müssen. Aus diesem Grunde wollte die Mitsui-Führung schnell wettbewerbsfähig werden. Mitsui hatte sich am Krieg nicht so stark wie andere Zaibatsu beteiligt und war von der Regierung und bürokratischen Aristokratie wegen pazifistischer und pro-amerikanischer Ideen oft diskriminiert worden.<sup>17</sup>

Die Sumitomo-Führung dagegen war sich bewußt, daß Strafen auf sie zukommen würden, da Sumitomo führend auf dem Gebiet der Schwerindustrie war, und von dem Krieg durch eigene Munitionsfabriken profitiert hatte; außerdem hatte sich Sumitomo stark in der Mandschurai engagiert.

Der Artikel 11 der Potsdamer Deklaration: "Japan shall be permitted to maintain such industries as will sustain her economy and permitt the exaction of just reparations in kind"<sup>18</sup> gab Sumitomo Hoffnung, daß es nicht völlig aufgelöst werden würde, und machte sich in den ersten Wochen nach Ende des Krieges keine Gedanken über die Auflösung der Zaibatsu. Die Sumitomo-Führung erwartete, daß Japan bei der Ausarbeitung des Plans für den Neuaufbau des Landes umfangreiches Mitspracherecht bekäme.<sup>19</sup>

Mitsubishi stritt es ab, vom Krieg profitiert zu haben, und sprach von hohen Kriegssteuern, welche die Zaibatsu zu tragen hatten. Die schlechte Publicity der Zaibatsu hätte diese davon abgehalten, die Preise untereinander abzusprechen.

Takei Daisuke, der Präsident der Yasuda Bank und Direktor der Hozensha, der Honsha der Yasuda-Zaibatsu, sprach fließend Englisch und war über die amerikanische Pläne zur Auflösung der Zaibatsu besser informiert als die anderen Zaibatsu. Die Amerikaner waren zwar nicht mehr der Auffassung, daß die Zaibatsu Japan in den Krieg getrieben haben, aber sie sahen in deren Fortbestehen eine Gefahr für den Aufbau der Demokratie in Japan. Takei baute Kontakte zu einflußreichen Amerikanern auf, darunter auch Raymond C. Kramer, dem offiziellen Beauftragten für die Auflösung der Zaibatsu.<sup>20</sup> Da Yasuda die Auflösung der Zaibatsu erwartete, begann man mit der Umstrukturierung der Hozensha.<sup>21</sup>

---

<sup>17</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 15 ff. <sup>18</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 25.

<sup>18</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 25.

<sup>19</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 27 ff.

<sup>20</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 33.

<sup>21</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 34.



### 3.3 Die Selbstaflösung der „großen Vier“

Die ersten Ankündigungen des SCAP am 4. Oktober 1945 alarmierten die Zaibatsu-Führungen.<sup>22</sup> Darin war neben dem Kriegsverbrechertribunal, den Reparationszahlungen, der Errichtung einer freien Presse sowie dem Recht, Gewerkschaften und politische Parteien zu gründen, konkret die Rede von der Auflösung der Zaibatsu. Zeitungen wie die *New York Times* berichteten, daß es ein schwerer Frieden für Japan würde, daß Firmen übernommen und die Konglomerate vollständig zerbrochen werden sollten.<sup>23</sup> Die japanische Tageszeitung *Asahi Shinbun* berichtete am 22. September 1945, daß General MacArthur eine Order erhalten hätte, welche die Richtlinien für die Auflösung der wichtigsten Industrien darstellte. Die Order enthielt folgende Punkte:

1. die Zerstörung der Japanischen Schwerindustrie,
2. die Verringerung der industriellen Aktivität auf ein notwendiges Minimum,
3. die Anregung zur Gründung von Gewerkschaften,
4. die Verabschiedung von Gesetzen zur Presse- und Meinungsfreiheit,
5. die strenge Kontrolle der japanischen Finanzpolitik über die japanische Zentralbank, sowie
6. die Entfernung ultranationalistischer Führer von öffentlichen und anderen Posten.<sup>24</sup>

Am 5. Oktober 1945 trat das Higashikuni-Kabinetts aus Protest gegen die SCAP Direktive zurück.

Colonel Kramer traf sich regelmäßig mit den Zaibatsu, um mit ihnen über die Selbstaflösung zu diskutieren. Yasuda begann daraufhin einen Plan zur Auflösung der Hozensha zu entwickeln. Er bestand aus folgenden Punkten:

- 1) Auflösung der Hozensha und der Kontrolle über die direkt verbundenen Firmen,
- 2) Verkauf der Aktien, bevorzugt an die Angestellten der Yasuda Zaibatsu,
- 3) Rücktritt der Yasuda-Familienmitglieder,
- 4) Ablegung des Namens "Yasuda".

---

<sup>22</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 35.

<sup>23</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 35 f.

<sup>24</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 36.

Kramer beantragte in Washington, den Selbstaflösungsplan von Yasuda als Prototyp für die Auflösung der Hauptzentralen der Zaibatsu anzuerkennen (siehe Abschnitt 3.4).

Mitsui legte Kramer Pläne zur Umstrukturierung der Holding Company vor, doch Kramer bestand auf einer vollständigen Auflösung der Honsha. Am 22. Oktober wurde Kramer mitgeteilt, daß Mitsui sich auf die Selbstaflösung einließe, alle *Senior Executives* traten zurück und am 8.11.1945 wurde die Auflösung offiziell. Der formale Prozeß der Auflösung der Mitsui-Zaibatsu begann am im Februar 1946.

Sumitomo legte seinen Plan zur Auflösung der japanischen Regierung vor, doch diese wurde vom SCAP angewiesen, Pläne dieser Art nicht ohne vorherige Absprache mit dem SCAP anzunehmen. Am 19.10.1945 erklärte auch Sumitomo gegenüber Colonel Kramer die Selbstaflösung der Honsha.<sup>25</sup>

Mitsubishi wollte sich nicht freiwillig auflösen, man war zum Auflösen nur dann bereit, wenn die japanische Regierung dies offiziell anordnen würde. Aber nach Gesprächen mit dem Finanzminister Shibusawa, in denen dieser der Mitsubishi-Führung darlegte, war schließlich auch Mitsubishi am 23.10.1945 bereit sich freiwillig aufzulösen.<sup>26</sup> Zunächst wurde die Mitsubishi Honsha in eine Holding-Gesellschaft umgewandelt, und verlor damit seine Aufsichtsfunktion über die Tochterfirmen.

Kramers erstes Ziel, die Zaibatsu zur Selbstaflösung zu bewegen, war damit erfolgreich beendet. Als nächstes sollte die japanische Regierung dem SCAP einen koordinierten Plan zur Auflösung aller wichtigen Zaibatsu vorlegen.

Der damalige japanische Außenminister Yoshida Shigeru verteidigte die Zaibatsu, sie seien die Elemente, die Japan in der Vorkriegszeit Reichtum gebracht hätten. Yoshida bezweifelte, daß die Auflösung der Zaibatsu dem japanischen Volk Nutzen bringen würde. Er betonte den Unterschied zwischen den alten Zaibatsu (z.B. Mitsui, Mitsubishi, Sumitomo, Yasuda) und den neuen Zaibatsu (besonders Nissan), da erstere ihr Vermögen in Friedenszeiten aufgebaut hatten und im Krieg starke Verluste hinnehmen mußten, während letztere vom Krieg profitiert und mit den Militaristen zusammengearbeitet hatten.<sup>27</sup>

Colonel Kramer übte weiterhin Druck auf die japanische Regierung aus, einen umfassenden Plan zur Auflösung der Zaibatsu nach dem Yasuda-Plan vorzulegen. Am 4.11.1945 schließlich, legte die Regierung den Plan vor. Er enthielt unter anderem den Vorschlag, die

---

<sup>25</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 72 ff.

<sup>26</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 66 ff.

<sup>27</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 90 f.

Aktien der Zaibatsu-Familien öffentlich zu verkaufen, und den Familienmitgliedern der Zaibatsu als Entschädigung Regierungsanleihen zu überlassen, die allerdings in einem Zeitraum von zehn Jahren nicht verkaufbar wären. Dies sollte unter anderem zur Inflationsbekämpfung beitragen, mit der Japan in der Nachkriegszeit zu kämpfen hatte.<sup>28</sup>

Am 6. November gab das SCAP seine offizielle Direktive zur Auflösung aller Zaibatsu heraus, sie beruhte auf dem Plan der japanischen Regierung, doch waren einige Zusätze angefügt. Die Auflösung der Honsha der vier wichtigsten Zaibatsu wurde darin nur als "ein erster Schritt auf dem Weg zur einer demokratischen japanischen Wirtschaft" angesehen.<sup>29</sup> Japanern wurde unter anderem die Teilnahme an privaten internationalen Kartellen oder die Beteiligung an anderen restriktiven Verträgen verboten. Alle Maßnahmen zur Unterstützung von Monopolen durch den Staat sollten fortan unterbunden werden. Die japanische Geschäftswelt und die Regierung hatten nicht erwartet, daß das Ziel des SCAP auch die Zerschlagung der anderen Zaibatsu umfaßte.

Währenddessen setzte der SCAP eine "Control Commission" ein, welche ihm unterstellt wurde und folgende Aufgaben übertragen bekam:

- 1) Schätzung des Wertes der Wertpapiere der Firmen,
- 2) Beaufsichtigung des Verkaufs der Wertpapiere,
- 3) Bevorzugtes Kaufrecht an die Angestellten der Firmen,
- 4) Begründung von Prinzipien der Buchführung und Rechnungslegung basierend auf den United States Securities (and) Exchange Commission Standards,
- 5) Limitierung der Anzahl, die ein Einzelner Aktien kaufen kann, um erneuter Konzentration vorzubeugen.<sup>30</sup>

Am 29. Oktober 1945 stimmten SCAP und die japanische Regierung überein, die *Securities Commission* in die *Holding Company Liquidation Commission* (HCLC) umzuwandeln.

Den größeren Zaibatsu wurde nun das Verkaufen, Transferieren, Berichtigen, oder Hypothekennehmen auf ihrer Wertpapiere oder auf die Tochterfirmen ohne vorherige Zustimmung des SCAP verboten.<sup>31</sup> Auch die bisherige Praxis der *intercorporate stock*

---

<sup>28</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 84.

<sup>29</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 106.

<sup>30</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 93.

<sup>31</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 104 f.

*ownership* (verbundene Direktorate und der Besitz von Aktien anderer Unternehmen, um die Unternehmen miteinander zu verflechten) wurde verboten.

Das HCLC bestimmte 67 Holding-Gesellschaften zur Auflösung. Außerdem sollte 57 Mitglieder der zehn Zaibatsu Familien ihre Posten in den Firmen verlassen.

Das SCAP wandt sich nun auch anderen Bereichen der japanischen Wirtschaft zu. Schon in der Direktive vom 6. November 1945 hatte das SCAP die Verabschiedung eines Antimonopol-Gesetzes verlangt. Doch erst im Herbst 1946 begann das Yoshida-Kabinett mit den Vorbereitungen für ein solches Gesetz. Am 31.03.1947 wurde das *Law concerning the prohibition of private Monopolies and the Methods of Preserving Fair Trade or Anti-Monopoly Law* verabschiedet.<sup>32</sup> Nach dem Inkrafttreten des Antimonopol-Gesetzes wurde die *Fair Trade Commission* (FTC) gegründet, die ihre Funktion unabhängig vom japanischen Premierminister ausführen sollte.

### **3.4 Die Direktive FEC 230**

Da die USA den Selbstauflösungsplan von Yasuda nicht für ausreichend hielten, wurde im Januar 1946 Corwin C. Edwards nach Japan geschickt. Sein Ziel war, zum einen die japanischen militaristischen Kräfte psychologisch und das System als solches zu zerstören, sowie die Auflösung der Zaibatsu radikal umzusetzen. Edwards sollte den Auflösungsplan Yasudas erweitern, um die „halbfeudalen Übrigbleibsel“ der Beschäftigungspraktiken in Monopolen oder Oligopolen, bzw. diese selbst zu eliminieren.<sup>33</sup> Er arbeitete einen Plan aus, nach der die Zaibatsu-Auflösung fortgeführt werden sollte. Diese Direktive 230 wurde der Far Eastern Commission (FEC) vorgelegt. Edwards faßte darin den Begriff der Zaibatsu sehr viel weiter als das SCAP.<sup>34</sup> Er empfahl die Entflechtung der in den Zaibatsu zusammengeschlossenen Unternehmen, denn die Auflösung der Honsha hatte noch nicht die Beseitigung der monopolistischen Stellung der Zaibatsu bewirkt.

Das SCAP stand der Direktive skeptisch gegenüber, denn nach Meinung des SCAP, sollte in Japan vor allem die Möglichkeit zukünftiger Kriegsführung ausgeschaltet und keine „ideale Wirtschaft“ aufgebaut werden, wie Edwards dies anstrebte.<sup>35</sup> Die Direktive wurde im April 1947 jedoch angenommen, und sollte sich mit sämtlichen Arten von Konzentration

---

<sup>32</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 111 f.

<sup>33</sup> Vgl. Tsuru (1994), Seite 18 ff.

<sup>34</sup> SCAP hatte unter „Zaibatsu“ große Industrie- und Bankkombinate, die von einer Familie kontrolliert werden, gefaßt. Edwards hingegen verstand darunter alle privaten Unternehmen, die auf Profit ausgerichtet sind und aus irgendeinem Grunde Wettbewerb behindern. Vgl. Hosoya (1982), Seite 114.

japanischer Wirtschaftsmacht, nicht nur ausgehend von Zaibatsu, beschäftigen. FEC 230, wie die Direktive nun genannt wurde, stellte eine neue Phase des wirtschaftlichen Reformprogramms der Besatzungsmacht dar. Diese neuen Vorschläge enthielten unter anderem Punkte wie den Verkauf der Wertpapiere von Personen, die früher große Kontrolle über die wirtschaftliche Konzentration besaßen, dieser Verkauf sollte mit einer Steuer von mindestens 90% belegt werden, die Zerstörung von Allianzen zwischen Finanzinstituten und anderen Firmen.<sup>36</sup> Es wurden viele Unternehmen und auch Banken daraufhin untersucht, inwieweit die Kriterien eines Zaibatsu-Unternehmens oder der Wettbewerbsverhinderung auf sie zuträfen. Auch Teilbereiche eines Unternehmens, die räumlich oder nach Branchen trennbar waren, sollten geteilt werden. Die Direktive FEC 230 wurde vorerst geheimgehalten.

Im Dezember 1947 wurde das *Elimination of Excessive Concentration of Economic Power Law* von beiden Häusern des japanischen Parlamentes verabschiedet. Dieses Gesetz übernahm die Zaibatsu-Definition von Edwards und verbot diese im "Interesse der Allgemeinheit".<sup>37</sup> Man begann nicht nur mit der Auflösung der Firmen, die vorher unter der Aufsicht der Honshas verbunden waren, sondern auch mit anderen großen Unternehmen oder solchen die eine monopolistische Stellung innehatten. Ziel war es, in Japan eine Wirtschaft, die durch Wettbewerb belebt wird, zu errichten.

## **4 Die neue Besatzungspolitik ab 1948**

### **4.1 Umdenken in der Besatzungspolitik**

Während dieser ersten Jahre der Besatzung war Japan vollständig auf die wirtschaftliche Hilfe der Vereinigten Staaten angewiesen und hatte keine Möglichkeit, die eigene Wirtschaft aufzubauen. Der Aktienverkauf der Zaibatsu war nicht sehr gut vorangeschritten, da die Angestellten, an die die Papiere bevorzugt verkauft werden sollten, nach dem Krieg nicht sehr viel Geld besaßen bzw. dieses nicht für Aktien ausgaben.<sup>38</sup> Die Inflation, die durch diesen Verkauf gedämpft werden sollte, war nicht zu stoppen. Eine wirtschaftliche Krise begann sich abzuzeichnen. Auch die Besatzer begannen die Notwendigkeit eines wirtschaftlichen Wiederaufbaus zu erkennen.

---

<sup>35</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 114 ff.

<sup>36</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 117 f.

<sup>37</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 123 f.

<sup>38</sup> Diese Art der Wertaufbewahrung war in jener Zeit in Japan nicht sehr weit verbreitet.

Bis zum Sommer 1947 wurde die Besatzungspolitik in Japan vom amerikanischen Kongreß und Geschäftsleuten akzeptiert. Als jedoch allmählich die früheren Geschäftsbeziehungen zwischen amerikanischen und japanischen Unternehmen wieder aufgenommen wurden, erkannte man in der amerikanischen Geschäftswelt die Ausmaße des vernachlässigten Wiederaufbaus der japanischen Wirtschaft und der radikalen Auflösung der Zaibatsu. Dies wurde besonders durch den Bericht des amerikanischen Geschäftsmannes James Lee Kauffmann verstärkt.<sup>39</sup> Kauffman hatte von 1913 bis 1919 in Japan gelebt und in einer japanischen Firma gearbeitet. Er fuhr im Auftrag seiner amerikanischen Klienten nach Japan, die dort noch Forderungen oder Verpflichtungen hatten. Unter diesen begann sich aufgrund der Firmenaufösungen, Besorgnis breit zu machen. Kauffman war bestürzt über die Konsequenz mit der in Japan vorgegangen wurde. Er kritisierte neben den radikalen Reformern und "ökonomischen Theoretikern" im SCAP auch das "sozialistische Ideal" hinter der Direktive FEC 230 und der Ermutigung zur Gewerkschaftsgründung.<sup>40</sup> In seinem Bericht hieß es, es gäbe unter diesen Umständen keine Hoffnung auf Geschäfte für Amerikaner. Außerdem sah er keine Chance, daß Japan Amerikas fernöstliche Bastion gegen den Kommunismus werden könnte. Kauffman schlug der amerikanischen Regierung vor, diese Politik in Japan zu beenden. Im Dezember 1947 wurde sein Bericht veröffentlicht. Da sich auch in Deutschland die amerikanische Politik durch den Marshall-Plan in Richtung Wiederaufbau verändert hatte, überdachte man nun auch die Lage in Japan neu. Kurz darauf schrieb Washington den wirtschaftlichen Aufbau Japans als oberstes Ziel der Besatzungspolitik fest, das SCAP wurde angewiesen, alle bisherigen Direktiven im Licht dieses obersten Zieles zu interpretieren.<sup>41</sup>

#### **4.2 Das Dekonzentrationsgesetz**

Im Dezember 1947 wurde das Dekonzentrationsgesetz (*Elimination of Excessive Concentrations of Economic Power Law*) verabschiedet, wobei nur übermäßig starke Konzentration wirtschaftlicher Macht eliminiert werden sollte.<sup>42</sup> Solche Firmen, die wichtig für den Wiederaufbau des Landes schienen, sollten nicht aufgelöst werden. Zu diesem Zeitpunkt hatten schon 200 Firmen ihre Reorganisationspläne vorgelegt, 500 Firmen wurden als übermäßige Konzentration wirtschaftlicher Macht angesehen. Am 8. Februar 1948 gab

---

<sup>39</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 128.

<sup>40</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 130 f.

<sup>41</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 135 f.

das HCLC 325 Unternehmen (257 Industriebetriebe und 68 Vertriebs- und Dienstleistungsunternehmen) bekannt, die als starke Konzentration wirtschaftlicher Macht den Wettbewerb behinderten und zur Auflösung bestimmt wurden.<sup>43</sup>

Kaum war das Gesetz vom Parlament verabschiedet, wurde es in den USA sehr stark kritisiert. Man befürchtete, daß diese Pläne zu einer kontrollierten oder sozialistischen Wirtschaftsordnung in Japan führen würden. Im März 1948 gaben das *Departments of State* und die Armee gemeinsam eine Erklärung heraus, daß die Regierung der Vereinigten Staaten die Wirtschaftspolitik der Far Eastern Commission (FEC), insbesondere die Direktive FEC 230 nicht länger unterstützen würde. Diese öffentliche Ankündigung bedeutete nicht die sofortige Beendigung der Ausführung des Dekonzentrationsprogrammes, aber gemeinsam mit der Serie von Entwicklungen seit Anfang des Jahres 1948 rief es den Eindruck hervor, daß die USA stärker als bisher Japan bei dem Wiederaufbau seiner Wirtschaft behilflich sein wollten.<sup>44</sup>

Die Zahl der 325 Unternehmen, die aufgelöst werden sollten, sollte daraufhin verringert werden. Nur Firmen, welche als extrem monopolistisch angesehen wurden, sollten noch unter das Dekonzentrationsgesetz fallen. Zusätzlich sollten die Effekte jeglicher Unternehmensauflösung unter dem Aspekt der Wirkung auf die gesamte japanische Produktion untersucht werden.<sup>45</sup> Nachdem die 325 Unternehmen nochmals in drei Gruppen unterteilt worden waren,<sup>46</sup> wurden nur noch für 126 Unternehmen eine Umstrukturierung für notwendig gehalten.<sup>47</sup> Edward C. Welsh, Chef der *Antitrust and Cartels* Abteilung von der *Economic and Scientific Section* (ESS), wurde damit beauftragt eine Liste zusätzlicher Streichungen vorzulegen. Welsh empfahl 31 Firmen zur Streichung, das HCLC stimmte der Liste im Juli 1948 zu. Die 31 Firmen mußten damit keinerlei organisatorische Veränderungen vornehmen.<sup>48</sup> Es wurden noch weitere Kürzungen der Liste vorgenommen,<sup>49</sup> letztendlich sollten nur noch 18 Firmen aufgelöst werden.

---

<sup>42</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 151.

<sup>43</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 160.

<sup>44</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 170.

<sup>45</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 179.

<sup>46</sup> Unterteilung in: (A) Firmen, die eigentlich keine übermäßige Konzentration aufwiesen, obwohl sie zur Umstrukturierung vorgeschlagen wurden, (B) Firmen, welche zwar eine übermäßige Konzentration wirtschaftlicher Macht darstellen, ihre Auflösung jedoch einen zu starken negativen Einfluß auf die japanische Wirtschaft ausüben würde sowie (C) Firmen, die übermäßige Konzentration aufweisen und umstrukturiert werden sollen. Siehe Hosoya (1982), Seite 178.

<sup>47</sup> Der Gruppe (A) wurden 50 Firmen, (B) 18 und (C) 126 zugewiesen.

<sup>48</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 183.

Da die Notwendigkeit für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Japans inzwischen allgemein anerkannt wurde, unter anderem auch, um die amerikanischen Steuerzahler zu entlasten, schlug General MacArthur vor, daß die amerikanische Regierung auf die Reparationszahlungen verzichtete, ausgenommen der 30%, die schon geleistet worden waren. Dieser Vorschlag wurde von Washington angenommen.

## **5 Die letzte Phase der Besatzung 1950-1952**

### **5.1 Die Handelsnamen der Zaibatsu**

Das SCAP unternahm im Juli 1948 die ersten Schritte, um die weitere Nutzung der Zaibatsu Handels- und Markennamen zu verbieten. Die japanische Regierung wurde angewiesen den zehn wichtigsten Zaibatsu die Verwendung zu verbieten. Unter diese Regelung fielen: Mitsui, Mitsubishi, Sumitomo, Yasuda, Nomura, Okura, Asano, Nissan, Nakajima und Furukawa. Das SCAP wollte sämtliche Namen der Zaibatsu für sieben Jahre verbieten, nach dieser Zeit die Namen jedoch wieder freigegeben.<sup>50</sup>

Im August 1949 während der 46. Generalversammlung des HCLC wurde über die Frage der Handelsnamen der Zaibatsu diskutiert. Man entschied, daß zunächst die drei großen Zaibatsu (Mitsui, Mitsubishi, Sumitomo) von diesem Verbot der Namen betroffen sein sollten. Alle Unternehmen mit diesen Namen, dies betraf 346 Mitsui Unternehmen, 205 Mitsubishi Unternehmen und 160 Sumitomo Unternehmen, sollten bis Juni 1951 alten und neuen Namen benutzen, danach jedoch für sieben Jahre den bisherigen Zaibatsu-Namen ablegen.<sup>51</sup>

Viele der betroffenen Unternehmen nahmen neue Namen an, im Januar 1950 gab es nur noch acht Unternehmen, die den Namen Mitsui, sieben, die den Namen Mitsubishi und drei, die den Namen Sumitomo, verwendeten. Durch den Druck von Beamten des SCAP gab das Kabinett eine Anordnung heraus, nach der auch die Nutzung der Namen der sieben anderen führenden Zaibatsu verboten werden sollten. Durch diese Anordnungen des Kabinetts alarmiert, trafen sich die Vertreter der verschiedenen Zaibatsu, um ein gemeinsames Vorgehen zu besprechen. Da man sich nicht einigen konnte, setzten sich nur die Vertreter

---

<sup>49</sup> Zum Beispiel sollten die fünf größten Banken wegen der kritischen finanziellen Situation in Japan nicht aufgelöst werden. Denn diese mußten schon wegen des neuen Financial Institutions Reconstruction and Reorganization Law Umstrukturierungen vornehmen. Siehe Hosoya (1982), Seite 184.

<sup>50</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 192.

<sup>51</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 193 ff.



der "großen Drei" zusammen. Sie beauftragten Walter R. Hutchison, der beim *Deconcentration Review Board* gearbeitet hatte und nun als Vertreter in Japan für die Tide Water Associated Oil Company mit Mitsubishi Oil Company zusammenarbeitete, sich für die Abschaffung dieser Verordnungen einzusetzen.<sup>52</sup> Hutchison reichte eine Petition bei der ESS ein und setzte sich immer wieder für die Fortführung der Handelsnamen der Zaibatsu ein. Wenige Monate vor Inkrafttreten des Verbots begannen die drei Konglomerate eine Kampagne für ihre Forderung. Als Begründung wurden die enormen Kosten aufgeführt, die allein für die physische Änderung der Namen notwendig waren. Für einige der Unternehmen, wie z.B. Mitsubishi Electric, hing die Existenz davon ab. Ohne die bekannten Namen, mit denen – wie es hieß – Qualitätsprodukte verbunden wurden, würden Marktanteile verloren gehen. Vorteilhaft wäre dies jedoch nicht für den Wettbewerb oder kleine Unternehmen, sondern für Unternehmen, welche zwar als wettbewerbsbehindernd eingestuft jedoch nicht aufgelöst worden waren.

Die Zaibatsu konnten ein Treffen mit dem damaligen Ministerpräsidenten Yoshida und ihren Vertretern arrangieren, bei denen die Unternehmen darlegten, daß aufgrund der Auflösungsmaßnahmen durch den SCAP die Macht der Zaibatsu bereits zerstört sei, daß aber das Verbot ihrer Namen dem japanischen Außenhandel großen Schaden zufügen würde. Yoshida erreichte bei MacArthur eine Verschiebung des Verbots um ein Jahr, und das HCLC entschloß sich, die anderen sieben Zaibatsu nicht in das Verbot mit einzubeziehen.<sup>53</sup>

## **5.2 Der Friedensvertrag und die Zaibatsu**

Der Ausbruch des Koreakrieges im Juni 1950 führte noch einmal zu einem Umdenken in der amerikanischen Besatzungspolitik gegenüber Japan. General MacArthur bat Premierminister Yoshida eine 75000 Mann starke Polizeireserveeinheit einzurichten. Wirtschaftliche Restriktionen wurden abgebaut, und Japans Wirtschaft wurde durch die Unterstützung der amerikanischen Truppen angekurbelt.<sup>54</sup>

Das Inkrafttreten des Gesetzes zum Verbot der Handelsnamen der Zaibatsu wurde noch einmal um ein Jahr verschoben, aber da die Unterzeichnung des Friedensvertrages mit den USA bevorstand bedeutete diese Verschiebung de facto die Abschaffung des Gesetzes. Nach

---

<sup>52</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 200.

<sup>53</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 209 f.

<sup>54</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 215.

der Unterzeichnung des Friedensvertrages nahmen viele Firmen, die ihre Namen schon geändert hatten, die alten Zaibatsu-Namen wieder an.<sup>55</sup>

## 6 Zusammenfassung

Die USA versuchten nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges zunächst nicht die Wirtschaft in Japan aufzubauen, sondern sie verfolgte eine Besatzungspolitik, die zwar demokratische Grundsätze in Japan aufbauen wollte, sich jedoch um die japanische Wirtschaft und deren Wiederaufbau wenig bemühte. Die ersten Schritte zur Auflösung der Zaibatsu: die „Selbstauflösung“ der Honsha der vier großen Zaibatsu, der Auflösungsplan für alle wichtigen Zaibatsu, das Antimonopol-Gesetz und die Direktive FEC 230 der *Far Eastern Commission* wurden schnell und radikal durchgesetzt.

Als sich die wirtschaftliche Lage in Japan nicht verbesserte, sondern im Gegenteil immer kritischer wurde, als in den USA selbst Stimmen erhoben, die sich gegen diese Art von Politik in Japan offen aussprachen, begann man auch die Politik gegenüber den Zaibatsu neu zu überdenken. Folge davon war, daß nur noch die Auflösung weniger Firmen nach der Direktive FEC 230 durchgesetzt wurde.

Im Kampf gegen das Verbot ihrer Handelsnamen setzten sich die Zaibatsu kurz vor Ende der Besatzungszeit durch. Dies spiegelt bereits ihr wiedergewonnenes Selbstvertrauen und auch das Bedürfnis der USA wider, die Besatzung zu beenden, um sich anderen Ländern insbesondere Korea zuwenden zu können.

Während der gesamten Besatzungszeit bestanden viele der früheren Beziehungen innerhalb der Zaibatsu weiter. Man traf sich informell und stimmte Vorgehensweisen oder Strategien ab. Auch heute noch gibt es in Japan eine Form des Unternehmenszusammenschlusses (Keiretsu), die der früheren Form der Zaibatsu ähnelt und auch aus diesen entstanden ist.

Trotzdem veränderte die amerikanische Besatzung viel Grundlegendes an den Formen der Zaibatsu. Viele Unternehmen, die einmal entflochten waren, schloßen sich nicht mehr zusammen, die traditionelle Form der Familienführung der Zaibatsu stellte sich nicht wieder ein. Deshalb kann man sagen, daß Zaibatsu, nach der Definition, wie sie anfänglich in dieser Arbeit eingeführt wurde, nicht mehr existieren.

---

<sup>55</sup> Vgl. Hosoya (1982), Seite 242.

## **7 Literaturverzeichnis**

Hammitzsch, Horst: "Japan Handbuch", Stuttgart 1990.

Hartmann, Rudolf: "Geschichte des modernen Japan", Berlin 1996.

Hentschel, Volker: "Wirtschaftsgeschichte des modernen Japans 2", Stuttgart 1986.

Hosoya, Masahiro: "Selected Aspects of the Zaibatsu Dissolution in occupied Japan, 1945-1952: The Thought and Behavior of the Zaibatsu Leaders, Japanese Governmental Officials and SCAP Officials", Yale 1982.

Eli, Max: "Japans Wirtschaft im Griff der Konglomerate", Frankfurt 1988.

Morikawa, Hidemasa: "Zaibatsu, The Rise and Fall of Family Enterprise Groups in Japan", Tokyo 1992.

Takeda, Haruhito: "Zaibatsu no kaitai", Tokyo 1996.

Tsuru, Shigeto: "Japans's Capitalism", Cambridge 1994.